

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robolution GmbH für Lieferungen, Leistungen, Software sowie Restaurierungen und Retrofit-Leistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der Robolution GmbH mit ihren Kunden über die Lieferung von Waren, die Erbringung von Leistungen sowie die Überlassung oder Bereitstellung von Software.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Robolution GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden im Einzelfall haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

2. Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

- 2.1 Angebote der Robolution GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Robolution GmbH, Lieferung der Ware, Erbringung der Leistung oder Bereitstellung der Software zustande.
- 2.3 Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, insbesondere Gewichte, Maße, Leistungswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten, sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.4 An Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Werkzeugen, Software, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Robolution GmbH sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.

3. Leistungsumfang, Änderungen und Mitwirkungspflichten

- 3.1 Maßgeblich für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Robolution GmbH.
- 3.2 Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Robolution GmbH. Hierdurch entstehende Mehrkosten sowie Auswirkungen auf Liefer- und Leistungsfristen können gesondert berechnet werden.
- 3.3 Der Kunde stellt rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Freigaben, Spezifikationen, Genehmigungen, Zugänge und sonstigen Mitwirkungsleistungen bereit.
- 3.4 Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk zzgl. Verpackung, Transport, Versicherung, Zöllen, öffentlichen Abgaben sowie gesetzlicher Umsatzsteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robolution GmbH

für Lieferungen, Leistungen, Software sowie Restaurierungen und Retrofit-Leistungen

4.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Leistungserbringung zur Zahlung fällig.

4.3 Bei Teillieferungen oder Teilabnahmen ist die Robolution GmbH berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

4.4 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Robolution GmbH ist insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

4.5 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern, ist die Robolution GmbH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Leistung auszuführen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind.

5. Lieferung, Gefahrübergang und Incoterms

5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Lieferungen EXW ab Werk gemäß Incoterms® 2020.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Kunden über.

5.3 Verzögert sich der Versand, die Abnahme oder die Bereitstellung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Zugang der Mitteilung über die Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

5.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

6. Liefer- und Leistungsfristen

6.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

6.2 Der Beginn vereinbarter Fristen setzt voraus, dass sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind, der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat und vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten geleistet wurden.

6.3 Höhere Gewalt sowie sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von der Robolution GmbH nicht zu vertretende Ereignisse verlängern die Fristen angemessen.

6.4 Dauert ein Leistungshindernis länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

7. Abnahme bei Werkleistungen, Projekten und Anlagen

7.1 Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, hat der Kunde die Lieferung oder Leistung nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft unverzüglich zu prüfen und abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

7.2 Die Robolution GmbH kann eine förmliche Abnahme, Werksabnahme, Vorabnahme, Teilabnahme oder Vor-Ort-Abnahme verlangen, wenn dies nach Art des Leistungsgegenstandes sachgerecht ist.

7.3 Die Abnahme gilt insbesondere als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Aufforderung unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert, die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robolution GmbH für Lieferungen, Leistungen, Software sowie Restaurierungen und Retrofit-Leistungen

Lieferung oder Leistung produktiv nutzt oder die Inbetriebnahme bzw. Abnahme aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat.

7.4 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

8. Untersuchung, Mängelrüge und Sachmängel

8.1 Der Kunde hat Lieferungen unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen, schriftlich anzuzeigen.

8.2 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

8.3 Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Anzeige, gilt die Lieferung in Bezug auf den betreffenden Mangel als genehmigt, soweit nicht ein Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

8.4 Bei Sachmängeln ist die Robolution GmbH zunächst nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.

8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich oder unzumutbar, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten.

8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang bzw. ab Abnahme, soweit nicht gesetzlich zwingend längere Fristen gelten.

9. Montage, Installation, Inbetriebnahme

9.1 Soweit die Robolution GmbH Montage-, Installations- oder Inbetriebnahmeleistungen übernimmt, hat der Kunde auf eigene Kosten die erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen.

9.2 Verzögerungen und zusätzliche Aufwendungen, die auf fehlende Voraussetzungen oder Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden.

9a. Besondere Regelungen für gebrauchte Anlagen, Restaurierungen und Retrofit-Leistungen

9a.1 Soweit die Robolution GmbH Leistungen an gebrauchten, bereits bestehenden oder vom Kunden bzw. Dritten zuvor genutzten Maschinen, Roboteranlagen, Anlagenteilen oder Systemen erbringt, insbesondere im Rahmen von Restaurierungen, Überarbeitungen, Retrofits, Modernisierungen, Umbauten, Instandsetzungen oder Nachrüstungen, beziehen sich die vertraglichen Leistungen ausschließlich auf den jeweils ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfang.

9a.2 Die Robolution GmbH übernimmt keine Gewähr, Haftung oder sonstige Verantwortung für den allgemeinen Zustand der Bestandsanlage, für bereits vorhandene Mängel, Schäden, Abnutzung, Materialermüdung, Korrosion, Vorschäden, verdeckte Mängel oder die fehlende Konformität der Anlage, soweit diese nicht durch die von der Robolution GmbH ausgeführten Leistungen unmittelbar verursacht wurden.

9a.3 Eine Verantwortlichkeit der Robolution GmbH besteht ausschließlich für diejenigen Teile, Komponenten, Leistungen oder Arbeitsergebnisse, die von ihr neu geliefert, neu hergestellt, ausgetauscht, bearbeitet, angepasst, programmiert oder eingebaut wurden, und nur im Rahmen der hierfür vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.

9a.4 Die Robolution GmbH haftet insbesondere nicht für Mängel, Funktionsstörungen oder Sicherheitsdefizite der Gesamtanlage, soweit diese auf dem ursprünglichen Zustand der Bestandsanlage, auf vorhandenen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robolution GmbH

für Lieferungen, Leistungen, Software sowie Restaurierungen und Retrofit-Leistungen

Alt Komponenten, auf nicht von der Robolution GmbH ausgeführten Arbeiten oder auf kundenseitig vorgegebenen Weiterverwendungen beruhen.

9a.5 Soweit im Zuge der Arbeiten an gebrauchten oder bestehenden Anlagen weitere, zuvor nicht erkennbare Mängel, technische Risiken oder zusätzlicher Instandsetzungsbedarf festgestellt werden, ist die Robolution GmbH berechtigt, den Kunden hierauf hinzuweisen und die betroffenen Arbeiten bis zur technischen und kaufmännischen Klärung auszusetzen. Hierdurch entstehende Mehrkosten, Zusatzleistungen oder Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Robolution GmbH diese Umstände nicht zu vertreten hat.

9a.6 Eine Aussage zur technischen, betrieblichen oder rechtlichen Gesamtverwendbarkeit der Bestandsanlage, insbesondere zur CE-Konformität, Betriebssicherheit oder Eignung für einen bestimmten Produktionszweck, ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich gesondert vereinbart wurde.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Robolution GmbH.

10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Robolution GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Herausgabe zu verlangen.

10.3 Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an die Robolution GmbH ab.

11. Software, Nutzungsrechte und digitale Leistungen

11.1 Soweit Software geliefert, bereitgestellt oder zur Nutzung überlassen wird, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem vertraglich vereinbarten Umfang.

11.2 Die Nutzung ist auf den vertraglich vorausgesetzten Zweck beschränkt.

11.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Software außerhalb der gesetzlichen oder vertraglich erlaubten Grenzen zu vervielfältigen, zurückzuentwickeln oder Schutzvermerke zu entfernen.

12. Schutzrechte und Rechte Dritter

12.1 Die Robolution GmbH bleibt Inhaberin sämtlicher Urheber-, Nutzungs-, Schutz- und Verwertungsrechte an allen von ihr gelieferten oder erstellten Unterlagen, Konzepten, Zeichnungen, Softwarebestandteilen, Modellen, Dokumentationen und sonstigen Arbeitsergebnissen.

12.2 Soweit Dritte Rechte an vom Kunden bereitgestellten Unterlagen oder Daten geltend machen, stellt der Kunde die Robolution GmbH von hieraus resultierenden Ansprüchen frei, sofern der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

13. Haftung

13.1 Die Robolution GmbH haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei ausdrücklich übernommenen Garantien sowie in sonstigen zwingenden gesetzlichen Fällen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robolution GmbH

für Lieferungen, Leistungen, Software sowie Restaurierungen und Retrofit-Leistungen

13.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Robolution GmbH nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

14. Verjährung von Ansprüchen

14.1 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

14.2 Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen zwingender gesetzlicher längerer Verjährung.

15. Compliance, Exportkontrolle und Sanktionen

15.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere zu Exportkontrolle, Zollrecht, Embargos und Sanktionen, Antikorruption, Geldwäscheprävention, Datenschutz sowie IT- und Informationssicherheit.

15.2 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihrer Durchführung keine nationalen oder internationalen Vorschriften entgegenstehen.

15.3 Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtungen, ist die Robolution GmbH berechtigt, Lieferungen und Leistungen auszusetzen oder aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten.

16. Vertraulichkeit und Datenschutz

16.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werdenden vertraulichen Informationen geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung des Vertrags zu verwenden.

16.2 Personenbezogene Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Soweit erforderlich, schließen die Parteien ergänzende datenschutzrechtliche Vereinbarungen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist Weiterstadt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

17.2 Ausschließlicher, soweit gesetzlich zulässig, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Darmstadt.

17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18. Salvatorische Klausel

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

18.2 Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt, soweit dies rechtlich zulässig ist.